

Allgemeinverfügung

Vom 4. Oktober 2011

Stadt VII D 113-Ke

Telefon: 9025-1462 oder 9025-0, intern 925-1462

Aufgrund des § 1 Absatz 2 der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV) vom 10. Oktober 2006 (BGBl. S. 2218), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Dezember 2007 (BGBl. S. 2793) geändert worden ist, wird folgende Ausnahmeregelung für die Umweltzone Berlin getroffen:

Für im Ausland zugelassene Fahrzeuge, die gemäß Anhang 2 Nummer 3 Absatz a bis h der 35. BImSchV oder § 6 Absatz 3 Nummer 3 zur Schadstoffgruppe 3 gehören und mit einer gelben Plakette gekennzeichnet sind, entfällt bis zum 31. Dezember 2014 die Pflicht zum Nachweis der Nichtnachrüstbarkeit mit einem Partikelminderungssystem, das eine Einstufung in die Schadstoffstufe 4 gemäß Anhang 2 Nummer 4 der 35. BImSchV ermöglichen würde; sie sind von den Verkehrsverboten innerhalb der Umweltzone Berlin ausgenommen.